

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Unterstützung wird gewährt:

a) den minderjährigen, nicht großjährig erklärten ehelichen oder legitimierten Kindern oder den minderjährigen, unehelichen Nachkommen, deren Vaterschaft entweder anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist;

b) den wegen Geisteschwäche Entmündigten.

Art. 3. Die Unterstützung erstreckt sich in folgenden Fällen auch auf die im vorhergehenden Artikel nicht berücksichtigten Kategorien unehelicher Kinder, und zwar:

wenn die Mutter und der vermeintliche Kindesvater innerhalb der gesetzlichen Empfängnisfrist bekanntermaßen im Konkubinate miteinander gelebt haben;

wenn es tatsächlich als natürliches Kind behandelt wird.

Wenn die Vater- oder die Mutterschaft sich von einem nichtig erklärten Ehebande herleitet oder wenn sie hervorgeht aus der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung der Eltern oder aus einer zivilen oder strafgerichtlichen Sentenz. Die Feststellung der Vater- oder der Mutterschaft wird vom Vormundschaftsrichter (vgl. Art. 17) durch ein besonderes Verfahren bloß mit Wirkung im Sinne dieses Gesetzes sowie des Art. 5 des Statthalterdekretes vom 12. November 1916, Nr. 598, vorgenommen werden.

Die Unterstützung hat auch in den vom Art. 180 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Fällen Platz zu greifen, wofern eine der im Art. 193 des bürgerlichen Gesetzbuches angeführten Voraussetzungen vorliegt und das Kind bereits von dem im Zusammenhange mit dem Kriegszustande ums Leben gekommenen Elternteile Alimente bezogen hat.

Art. 4. Kriegs- und Marineminister haben beim Matrikenbeamten, welcher die Geburtsdaten des Waisenkindes aufgenommen hat, zu veranlassen, daß im Akte angemerkt werde, daß der Erzeuger des Kindes infolge des nationalen Krieges gestorben ist.

Art. 5. Der Hauptkataster der Kriegswaisen, welcher vom Provinzkomitee (vgl. Art. 9) zu führen ist, darf nicht nur jene Waisen umfassen, für welche der Kriegs- und Marineminister die im vorhergehenden Artikel erwähnte Anmerkung veranlaßt haben, sondern auch alle jene, deren die väterliche Gewalt oder die gesetzliche Vormundschaft ausübenden Eltern erhobenermaßen im Zusammenhange mit dem Kriegszustande gestorben sind.

Das Provinzkomitee entscheidet über eventuelle Einwendungen und kann jederzeit die Löschung der zu Unrecht ins Verzeichnis Eingetragenen verfügen. Gegen die Anordnungen des Provinzkomitees steht der Rekurs an das im Art. 7. erwähnte Nationalkomitee offen.

Kap. II. Behörden und Stellen¹⁾, welchen die Aufsicht über die Kriegswaisen anvertraut ist.

Art. 6. Der Minister des Innern organisiert nach Anhörung des Nationalkomitees die Tätigkeit der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Provinzkomitees und überwacht die genaue Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes selbst.

Der Minister des Innern hat dem Parlament alljährlich in einem besonderen Berichte den Stand der Kriegswaisenfürsorge darzulegen.

Art. 7. Das Nationalkomitee, welches seinen Sitz in Rom hat, besteht aus je zwei von betreffenden Kammern gewählten Senatoren und Deputierten, ferner aus einem vom ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in Rom ernannten Kassationsrate dieses Gerichtes, aus einem Stellvertreter des Generalstaatsanwaltes am nämlichen Gerichtshofe, aus einem vom ersten Präsidenten

¹⁾ Der Ausdruck „enti“, der in dieser Übersetzung mit „Stellen“ wiedergegeben wird, umfaßt juristische Personen jeder Art und Behörden.